



Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising und der Gemeinde Hallbergmoos vom 10.12.2015

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG -)

Der Landkreis Freising beabsichtigt im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Gemeinde Hallbergmoos betroffen. Hierbei werden ca. 72 ha Fläche in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Mooslandschaft südlich Hallbergmoos“ aufgenommen. Der Schutzgebietsumfang im Einzelnen ergibt sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1:5000.

Der Entwurf der Änderungsverordnung – Stand Dezember 2015 - wird mit der dazugehörigen Karte (Schutzgebietskarte Maßstab 1:5.000) in der Zeit vom

18. Dezember 2015 mit 20. Januar 2016

- im Rathaus der Gemeinde Hallbergmoos
- im Landratsamt Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Kartenunterlage können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den betroffenen Gemeinden sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bekanntmachung

des Landratsamtes Freising, der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf vom 10.12.2015

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ in den Bereichen der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf (Auslegung nach Art. 52 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG -)

Der Landkreis Freising beabsichtigt, in den Bereichen der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ zu ändern. Von der Änderungsverordnung werden Teile des Hoheitsgebietes der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf betroffen. Hierbei werden ca. 9,207 ha Fläche in das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Ampertal im Landkreis Freising“ aufgenommen, während ca. 5,197 ha dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet entnommen werden. Der Schutzgebietsumfang im Einzelnen ergibt sich aus den beiliegenden Schutzgebietskarten Maßstab 1:5000.

Der Entwurf der Änderungsverordnung – Stand Dezember 2015 - wird mit der dazugehörigen Karte (Schutzgebietskarte Maßstab 1:5.000) in der Zeit vom

18. Dezember 2015 mit 20. Januar 2016

- im Rathaus der Stadt Moosburg, der Gemeinde Fahrenzhausen und der Gemeinde Kirchdorf
- im Landratsamt Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nr. 807, 809 und 810

jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Der Verordnungsentwurf und die dazugehörige Kartenunterlage können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen bei den betroffenen Gemeinden sowie dem Landratsamt Freising schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3595339973

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 16.11.2015

Sparkasse Freising
Vorstand

Kraftloserklärung

Der Vorstand der Sparkasse Freising erklärt nach Ablauf der Aufgebotsfrist nachstehende Sparurkunde für kraftlos:

Sparkassenbuch Nr.3598689663

ausgestellt von der Sparkasse Freising, lautend auf Frau Felicia Prinz

Freising, den 10.11.2015

Sparkasse Freising
Vorstand

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über

das Sparkassenbuch Nr. 3598364549

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 16.11.2015

Sparkasse Freising
Vorstand